

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Frau Britta Mech-Borgmann
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Der Beauftragte bei den Ländern
Berlin und Brandenburg
Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Tel.: 030 / 243 44 - 277
Fax: 030 / 243 44 - 595
laenderbeauftragter@ekbo.de

britta.mech-borgmann@senbjf.berlin.de

Katholisches Büro
Berlin-Brandenburg
Chausseestraße 128/129
10115 Berlin
Tel.: 030 / 280 464-28
Fax: 030 / 280 944-37
katholischesbuero@erzbistumberlin.de

Berlin, den 11. Januar 2024

Stellungnahme Schulgesetz

Sehr geehrte Frau Mech-Borgmann!

Mit Email vom 19.12.2023 ist der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Möglichkeit gegeben worden, zum Referentenentwurf "Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiteren Rechtsvorschriften" (Stand 24.11.2023) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir sehr, insbesondere auch, weil in Abschnitt A die Stärkung des Religionsunterrichts als eine der zentralen Anliegen der Änderungen hervorgehoben wird.

Freilich müssen wir konstatieren, dass die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere §13, lediglich die bislang schon geübte Praxis im Gesetzestext festhalten und die Formulierungen in §13, auch in Verbindung mit §12 Entwurfsfassung BSchulG, nicht dem im Koalitionsvertrag politisch formulierten Ziel der Etablierung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach entsprechen.

Die in § 13 vorgeschlagenen Änderungen sind bereits auf dem Wege des in der Ausführungsvorschriften über den Religions- und Weltanschauungsunterricht in Nummer 3 Abs. 3 Festgelegten in das Schulgesetz einfügt. Der Hinweis, dass die Religionsgemeinschaften einen Anspruch darauf haben, Religionsunterricht anzubieten (siehe Begründung), stellt insofern keine neue gesetzliche Regelung dar. Er ist ungeeignet, die in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 des Landes Berlin avisierte Veränderung des Status des Religionsunterrichts hin zu einem ordentlichen Lehrfach einzuleiten; ja, dieses Ziel wird mit dem Gesetzesentwurf nicht aufgenommen. Hierzu wären eine Streichung des § 13 und eine Aufnahme des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach mit Zuweisung zu einem Lernbereich in § 12 notwendig.

Sollte wider Erwarten der bisherige §13 weiter Bestand haben, möge am Ende von Abs. 2 die Formulierung aufgenommen werden:

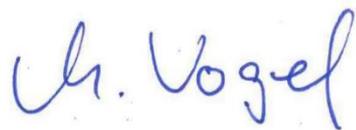
"Die Religionsgemeinschaften erhalten regelmäßig Kenntnis über die an den öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung im Fach Religionslehre."

Begründung: Zur Stärkung des Religionsunterrichts und zur Wahrnehmung der Pflicht des Angebotes von Aus- Fort- und Weiterbildungsangeboten seitens der Anbieter, ist die Kenntnis des grundsätzlich zur Verfügung stehenden Lehrpersonals unabdingbar.

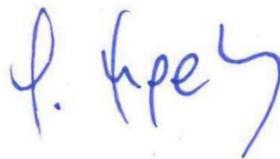
In der Begründung "Zu 7. (§13)" wird das Verfahren der Finanzierung des Religionsunterrichts ausdrücklich hervorgehoben. Ein Zusammenhang mit der im Entwurf vorgelegten Änderung von §13

ist freilich nicht erkennbar; zugleich ist eine auskömmliche und nachhaltige finanzielle Ausstattung des Religionsunterrichts nach derzeitigem Stand dringend angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in blue ink, reading "Mr. Vogel".

OKR Martin Vogel
Der Beauftragte bei den Ländern
Berlin und Brandenburg

Handwritten signature in blue ink, reading "G. Engelbreth".

Gregor Engelbreth
Leiter Katholisches Büro
für die Länder Berlin und Brandenburg